





hätten Europas an. Der Findex eines jeden unbewachten Balkons erhält eine Belohnung, wenn er der jedem Balkon beigegebenen Instruktion gemäß den Balkon und die Instrumente sorgfältig prüft und an die angegebene Adresse sofort telegraphisch Nachricht sendet.

**Ausland.**

**Pontrefina, 2. Aug.** Seit gestern ist das ganze Gebirgsgebiet am Südschneegebirge im unteren Engadin in ein ungeheures Flammenmeer getaucht. In einer Höhe von 2000 m stehen die umfangreichen Kiefern- und Tannenwälder in Flammen.

**Paris, 31. Juli.** Der deutsche Kronprinz sandte an Cleriot von Potsdam folgendes Telegramm: Ich beglückwünsche Sie von ganzem Herzen zu Ihrer Fahrt über den Kanal. Cleriot antwortete: Ich bin von dem Glückwunsch Ihrer kaiserlichen Hoheit tief ergriffen und spreche Ihnen meinen Dank aus.

**Paris, 31. Juli.** Cleriot erklärte das Angebot der Italien-Regierung, eine Weltfahrt mit Wright zu machen, anzunehmen, glaubt aber, daß Wright sich ablehnend verhalten werde. Der für den Sieger ausgesetzte Preis beträgt 125 000 Francs.

**Petersburg, 1. Aug.** Senator Garin, der vom Kaiser mit der Revision der Militärstrafgesetze beauftragt wurde, hat ein über ganz Rußland verbreitetes Besetzungsgebiet bei dem Gebiet von Sibirien durch eine Hausinspektion bei dem Direktor einer russischen Versicherungsgesellschaft, Maslun, der zugleich Inhaber einer der größten russ. Armeelieferungsfirmen ist, angedeutet. Aus den beschlagnahmten Dokumenten geht hervor, daß seit Jahren eine regelmäßige Auszahlung von Besetzungsgeldern nahezu an sämtliche einflussreichen Beamten der Militärstrafgesetze erfolgt. Besonders schwer sind die Intendantenbezirke Petersburg, Moskau, Karkas, Sibirien und Kasan, sowie verschiedene andere Armeebefehle besetzt.

**New-York, 2. Aug.** Die Erdbeben in Sizilien haben sich erneuert. Mehrere Städte sind zerstört. Die Zahl der Toten wird auf 500 angegeben.

**Spanien im Aufruhr.**

**London, 2. Aug.** Nach den Angaben des General-Lieutnants hat der Aufruhr in Barcelona bisher etwa ebensolche Opfer gekostet wie der Kampf im Rif, nämlich 1000 Tote und 2000 Verwundete. General Sanz Jago hatte zur Unterdrückung der Unruhen vier Regimenter Infanterie, zwei Bataillone Jäger, drei Regimenter Kavallerie und acht Kompanien Jäger zur Verfügung. Es gelang ihm, einen großen Teil der Aufständischen in den Vierteln von Clot und Providencia zusammenzubringen, wo sie Barrikaden bauten und sich zur Verteidigung einrichteten. Der General ließ die Straßen mit dem Feuer seiner Artilleriewerke beschießen, was die Aufständischen mit mörderischen Salven von den Barrikaden, den Balkonen, Dächern und Fenstern aus beantworteten. Obgleich sie mit großem Mut kämpften, mußten die Aufständischen in diesem Stadtteil sich doch schließlich ergeben. Hunderte von ihnen sollen kurzer Hand gegen die Häuser gefeuert und erschossen worden sein.

**San Sebastian, 2. Aug.** Der Eisenbahnverkehr zwischen Barcelona und Gerber, Zaragoza und Valencia wird am Dienstag wieder hergestellt sein. Der Bahnverkehr in Barcelona ist bereits wieder in Betrieb. Das Rasthauseinrichtungen vollzogen seien, ist unzutreffend. Die Urteile des Kriegesgerichtes harrten noch der Befestigung des Ministerrats.

**Mailand, 2. Aug.** Bei einem Angriff auf einen Proviantwagen in der Nähe der ersten Station der Bergbahn wurde ein spanischer Hauptmann getötet und zwei Soldaten verletzt. Die Angreifer wurden in die Flucht geschlagen.

**Barcelona, 2. Aug.** In der Festung Montjuich wurden vierzig Aufständische ohne gerichtliches Verfahren erschossen.

**San Sebastian, 1. Aug.** Der Zivilgouverneur hat den Straßenverkauf von französischen Zeitungen untersagt und erklärt, er werde eben, die Zeitungen an der Grenze mit Beschlagnahme beladen lassen, mit der Begründung, daß in ihnen ungenane oder übertriebene Meldungen über den Krieg enthalten seien.

**Madrid, 2. Aug.** Die letzten Nachrichten aus Barcelona besagen, daß die Ruhe wieder hergestellt ist, namentlich im Zentrum, wo die meisten Säden wieder geöffnet sind.

**Literarisches.**

**Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore,** bei Dalmontschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Der literarische Teil dieser Unterhaltungschriften bietet in ausgedehnter Form in kleinen Heften, Abhandlungen, Karikaturen, Geschichten usw., die teils einsprachig mit Anmerkungen, teils zweisprachig geschrieben sind, den Inhalt des fremden Landes, seiner Literatur, seiner Sitten und Gebräuche, seiner Handel- und Verkehrsverhältnisse. Uebersetzungsübungen sparen den Leser zu eifriger Arbeit an. Stets finden sich Übersetzungen junger Dichter, die gerügt sind, mit anderen Lesern in schriftlichen Verkehr zu treten, behält gegenwärtig die Kenntnis in der fremden Sprache und zum Austausch von Zeitungen, Anzeigekarten usw. — Preisnummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch die G. W. Zaiser'sche Buchhandlung, Nagold, wofür auch Abonnements entgegenzunehmen werden.

**Bestellungen auf den Gesellschafter für die Monate August und September**

können fortwährend bei allen Postämtern und Landpostboten sowie bei der Exped. ds. Bl. gemacht werden.

**Wiedererwerbungsbescheid.** Mittwoch den 4. Aug. Wiedererwerbungsbescheid u. Wiedererwerbungsbescheid, ins dem, ruhige Luft.

Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung (G. W. Zaiser) Nagold. — Für die Redaktion verantwortlich: H. Gaur.

**Bekanntmachung**

betr. Einrichtung eines Meldeorts in Nagold mit vorerst monatlich zweimaliger Anwesenheit des Bezirksfeldwebels.

Am 1. September 1908 ab ist an jedem 1. und 3. Donnerstag d. Mts und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am Tage vorher ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen, Sachen usw. in Nagold, Oberamtsgedäude, Zimmer des Amtsbüro, anwesend.

Dienstdauer: vormittags von 9—12 Uhr  
nachmittags 2—5

Rgl. Bezirkskommando Calw.

**Göllingen-Rosfelden.**

**Hochzeits-Einladung.**

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung beehren wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

**Donnerstag, den 5. August 1909**

in das Gasth. „Arauc“ in Rosfelden freundlichst einzuladen.

Johann Jakob Reichert Bauer, Sohn des † Johannes Reichert, Bauer, Göllingen.	Pauline Henne Tochter des † Johann Jakob Henne, Schäfer, Rosfelden.
---	--

Abschluss 1/12 Uhr.

Wir bitten dies statt besonderer Einladung entgegenzunehmen zu wollen

**Trauben-Import**

Jakob Daube, Freiburg i. B.

»Reise«:

1a Spanische  
Schwarz-  
Trauben



franko jed. Bahnstation  
garantiert naturreine,  
feinste Ware,  
— billigste Preise —  
frühzeitige Lieferung.

Nagold.

Ein Waggon

**Union-Briketts**

eröffnet ein anfangs September. Bestellungen nimmt entgegen

Chr. Haaf.

**Ständige Inserate im „Gesellschafter“ sind die wirksamsten.**

**MAGGI Bouillon-Würfel**

1 Würfel für 1 große Tasse  
feinste Bouillon  
50  
Stets frisch vorrätig bei  
Berg & Schmidt,  
Jnd.-Gug Berg u. Paul Schmid

Hausfrauen! Beachtet in eigenem Interesse, dass

**Harr's Sparkernseife**

Garantiert rein!

unstreitig die beste und billigste für den Haushalt ist!

allein für Schwarzwälder Dampf-Seifenfabrik  
Gehr. Harr, Nagold (Württ.)

**Frachtbriefe** — gestempelt —  
nach neuester Vorschrift  
liefert mit u. ohne Firmenaufdruck die Buchdruckerei des „Gesellschafter“  
G. W. Zaiser, Nagold.

R. Kameralamt Altensteig.

# Aufforderung zur Nachvervollung von Schaumwein.

Aus der vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassenen Schaumwein-Rachsteuer-Ordnung wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht:

Schaumwein, der sich am 1. August 1909 außerhalb der Erzeugungsräume (§ 3 des Schaumweinsteuergesetzes) oder einer Zollüberlage befindet, unterliegt gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 einer Rachsteuer.

Die Rachsteuer beträgt für Schaumwein

in achtel Flaschen	0,06 Mark
viertel	0,12
halbes	0,25
ganzes	0,50
Doppelflaschen	1,00

für jede Umschließung.

Die Rachsteuer wird nicht erhoben:

- a) für Schaumwein aus Fruchtwein;
- b) für Schaumwein aus Traubenwein im Besitze von Eigentümern, die weder Kaufmann noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als zehn ganze Flaschen oder eine Menge kleinerer oder größerer Flaschen beträgt; hat ein solcher mehr Schaumwein als zehn ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge kleinerer oder größerer Flaschen in seinem Besitze, so ist der gesamte Vorrat nachzuvervollern.

Rechtliche Eigentümer, die Schaumwein gemeinschaftlich aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Rachsteuer für den gemeinschaftlich aufbewahrten Schaumwein als ein Eigentümer angesehen.

Wer am 1. August 1909 im freien Bereiche befindlichen Schaumwein in Besitz oder Gewahrsam hat, muß ihn spätestens am 5. August 1909 bei dem Kameralamt schriftlich unter Angabe der Zahl und Größe der Umschließungen und des Aufbewahrungsortes anmelden; Schaumwein, der sich am 1. August 1909 unterwegs befindet, ist beim Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist.

Schaumwein, der gemäß vorstehendem der Rachsteuer nicht unterliegt, bedarf der Umschließung nicht.

Zur Anmeldung sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche von dem Kameralamt auf Wunsch unentgeltlich geliefert werden.

Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

Die bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgten Veränderungen an den angemeldeten Vorräten durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

Der bei der Nachprüfung vorgefundene Schaumwein ist von dem Steuerpflichtigen mit den von dem Beamten ihm zu übergebenden Rachsteuerzeichen zu versehen. Die Anbringung der Rachsteuerzeichen hat wie die der Steuerzeichen zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 der Schaumweinsteuer-Ausführungsvorschriften). Die an den Umschließungen bereits vorhandenen Steuer- oder Zollzeichen dürfen durch die Rachsteuerzeichen nicht verdeckt werden.

Für Schaumwein, der als am 1. August 1909 vorhanden angemeldet, am Tag der Nachprüfung aber nicht mehr vorhanden ist, sind Rachsteuerzeichen von entsprechendem Wertbetrage von den Beamten durch einmaliges Durchschreiben zu erteilen. Die erteilten Bescheide sind der Anmeldung beizufügen.

Der Zahlungspflichtige hat die vom Kameralamt mitgeteilte Rachsteuer innerhalb 8 Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Eine Einzahlung der Rachsteuer findet nicht statt.

Hinterzählungen der Rachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Altensteig, den 1. August 1909.

Fromlet, Kam.-Verw.

Nagold. Der Antrag von 3 Viertel und 1 Viertel

# Weizen Gerste hat zu verpachten Lederlohlenfabrik.

Bollmaringen. Ein zum ersten Mal 16 Wochen



Schwein hat zu verkaufen

Joh. Feulner, Bädermeister.

# Pyramiden-Fliegenfänger!

(Das Beste und Praktischste was es darin gibt) sowie

# Neu! „Insektentöter“ Neu!

zur Verhütung des Insektenfraß, per Etich 10 g, empfiehlt

Nagold. Hch. Lang.

# Flechten

offene Füße

Rino-Salbe

# Bildhübsch

Siedensperd - Lilienmilchseife

Ein Bier

# Chaisengeschirre

Bruchbänder Geradehalter, Leibbinden, Suspensorien usw.

Immergrün und Edel

Lieder für gesellige Kreise.

G. W. Zaiser'schen Buchhdlg. Nagold.

Mitteilungen des Stadesamts

der Stadt Nagold:

Todesfälle: Emma Wagner, geb. Vischer, Wittwe, des verst. Joh. Chr. Wagner, gewes. Kleberbinder hier.

R. Kameralamt Altensteig.

# Aufforderung

## zur Nachvervollung von Kaffee und Tee.

Aus der vom Bundesrat unter dem 24. Juli 1909 erlassenen Kaffee- und Tee-Nachvervollungs-Ordnung wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung gebracht:

Roher und gebrannter Kaffee, sowie Tee, die sich am 1. August 1909 im freien Bereiche des Zollgebiets befinden, unterliegen der Nachvervollung nach Maßgabe der im § 3 Abs. 2 des Artikels des Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. Seite 745) getroffenen Vorschriften.

Der Nachzoll beträgt für den dz. Kaffee (roh oder gebrannt) . . . . . 90 M.  
Der Nachzoll beträgt für den dz. Tee . . . . . 75 M.

Der Nachzoll wird nicht erhoben:

- a) für Kaffee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Kaffee verarbeiten, noch mit Kaffee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt;
- b) für Tee im Besitze von Haushaltungsvorständen, die nicht mit Tee oder daraus hergestellten Getränken Handel treiben, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als zehn Kilogramm beträgt.

Befinden sich in den unter a und b bezeichneten Fällen mehr als zehn Kilogramm Kaffee oder Tee im Besitze eines Haushaltungsvorstands, so ist der gesamte Vorrat nachzuvervollern. Mehrere Haushaltungsvorstände, die Kaffee oder Tee gemeinschaftlich aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Nachzolls für die gemeinschaftlich aufbewahrten Waren als ein Haushaltungsvorstand angesehen.

Wer am 1. August 1909 im freien Bereiche befindlichen Kaffee oder Tee im Besitze oder Gewahrsam hat, muß die Waren spätestens am 5. August 1909 bei dem Kameralamt schriftlich unter Angabe der Art, der Menge und des Aufbewahrungsortes anmelden. Kaffee oder Tee, die sich am 1. August 1909 unterwegs befinden, sind beim Empfänger anzumelden, sobald sie in dessen Besitz gelangt sind.

Kaffee und Tee, die gemäß vorstehendem der Nachvervollung nicht unterliegen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Zur Anmeldung sind Anmeldeformulare zu benutzen, die vom Kameralamt auf Wunsch unentgeltlich geliefert werden.

Die Anmeldungspflichtigen haben den mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen; auch haben sie die nötigen Beweismittel für die Nachprüfung bereit zu halten.

Die bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung erfolgten Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen.

Der Zahlungspflichtige hat den vom Kameralamt berechneten und mitgeteilten Nachzoll innerhalb acht Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Einzahlung bei Beträgen über 50 M. kann gewährt werden.

Hinterzählungen des Nachzolls und sonstige Verletzungen der wegen seiner Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach den §§ 135 ff. des Reichssteuergesetzes geahndet.

Altensteig, den 1. August 1909.

Fromlet, Kam.-Verw.

**Seminar Nagold.**  
Sonntag den 8. August, mittags 5 Uhr  
**Konzert in der Stadtkirche.**  
Mendelssohn-Fest zum 100. Geburtstage des Meisters.  
Sologesänge: Frh. M. Brackenhammer (Stuttgart), H. G. Rümelin (Nagold); Hymne op. 96, Psalm 42, Orgelsonaten u. a.  
Eintritt 50 Pfennig.  
Kgl. Seminar-Rektorat: Dieterle.

Nagold, 2. Aug. 1909.  
**Todes-Anzeige.**  
Teilnehmenden Verwandten, Freunden und Bekannten mache ich die schmerzliche Mitteilung, daß unsere I. Schwester, Schwägerin und Tante  
**Emma Wagner, geb. Vischer,**  
heute vorm. 1/11 Uhr nach längerem schweren Leiden im Alter von 71 Jahren sanft entschlafen ist.  
Im Namen der trauernden Hinterbliebenen der Bruder  
**Ernst Vischer, Polizeiwachmeister**  
Einttgart.  
Beerdigung Mittwoch nachm. 2 Uhr.

**Immergrün und Edel**  
Lieder für gesellige Kreise.  
Gesammelt und dem Württemberg. Schwarzwaldbereim gewidmet vom  
Hr. B. Sellbros.  
3. Auflage.  
Preis geb. 70 Pfg.  
Borrätig in der  
**G. W. Zaiser'schen**  
Buchhdlg. Nagold.

**LOUISE KEMPP**  
**FRIEDRICH STEEB**  
ZAHNTECHNIKER  
VERLOBTE  
ALTENSTEIG AM 1. AUGUST 1909.

